



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Sachlicher Teilabschnitt - Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst / Ville

Bekannt gemachter Plan



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2012

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: gep@brk.nrw.de

REGIONALPLAN
für den Regierungsbezirk Köln

Sachlicher Teilabschnitt

Stand: Oktober 2012

Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville

Einführung

Der Sachliche Teilabschnitt umfasst:

- räumlich: - die Städte Bornheim, Meckenheim und Rheinbach sowie die Gemeinden Alfter, Swisttal und Weilerswist
- sachlich: - die Ergänzung der Festlegungen zu den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) um die BSAB zur Gewinnung von Weißem Quarzkies

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 4. Sitzung am 8. Oktober 2010 den Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die Fristen, innerhalb der sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Anregungen und Hinweise zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im Februar 2011.

Auf Grundlage der eingegangenen Anregungen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit Schreiben vom 10. Juni 2011 mit der Einladung zum Erörterungstermin an die Beteiligten versandt wurde. Die vorgebrachten Anregungen wurden am 13. Juli 2011 erörtert.

Der ursprüngliche Planentwurf erfuhr wesentliche Änderungen, da der Standort Rheinbach-Flerzheim durch den Regionalrat gestrichen wurde. Er war der Meinung, dass dem Gebot der

regionalplanerischen Sicherung der langfristigen Rohstoffversorgung allein mit dem Standort Witterschlick-Süd entsprochen werden könne (Beschluss des Regionalrates vom 16.12.2011).

Nach § 13 Absatz 3 Landesplanungsgesetz NRW ist bei einer wesentlichen Änderung des Planentwurfs eine erneute Beteiligung durchzuführen.

Die Fristen, innerhalb der sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erneut Anregungen und Hinweise zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im Februar 2012.

Auf Grundlage der eingegangenen Anregungen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit Schreiben vom 20. April 2012 mit der Einladung zum Erörterungstermin an die Beteiligten versandt wurde. Die vorgebrachten Anregungen wurden am 11. Mai 2012 erörtert.

Der Sachliche Teilabschnitt wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 11. Sitzung am 29. Juni 2012 in der Fassung des Erörterungstermins (Stand: Dezember 2011) aufgestellt und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW angezeigt.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen ihrer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen gegen den Sachlichen Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst Ville – erhoben (Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 04. September 2012, Az.: III B 2 – 30.16.09).

Die Planänderung ist inzwischen von der Staatskanzlei NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 24 vom 4. Oktober 2012, S. 456) bekannt gemacht.

Gemäß § 11 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist der Raumordnungsplan mit der Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Nachfolgend sind eine Ausfertigung des bekannt gemachten Planes – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung – sowie die Planbegründung mit der zusammenfassenden Umwelterklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen aufgeführt.

Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung**Textliche Darstellung**Vorbemerkung:

- (1) Nach den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 4 ROG) und sowie gemäß LEP NRW (vgl. Kap. C.IV. Ziel 2.1) sind die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Bei der Abwägung und Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die Rohstoffqualität zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß LEP NRW Kapitel C.IV. Ziel 2.2.3 sind in den Regionalplänen, die Lagerstätten langfristig in Reservegebieten und mittelfristig in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) zu sichern. Nach den Erläuterungen (vgl. LEP NRW Kap. C.IV. Erläuterung 3.6 Satz 2) sind „diese Bereiche so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre sichert.“ Der zeitliche Rahmen für die Reservegebiete wird im LEP NRW nicht näher präzisiert (vgl. OVG NRW Urteil vom 07.12.2009 - 20 A 628/05). Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 11.04.2008 (Aktz. 30.03.01.07) führt hierzu aus, dass nach Auffassung der Landesplanungsbehörde, der Verpflichtung zur substanziellen Flächensicherung im Sinne jüngerer Rechtsprechung entsprochen ist, wenn als Ergebnis der Fortschreibung des Regionalplans BSAB und Reservegebiete zusammen oder BSAB allein den Bedarf für mindestens 30 Jahre decken und die Reichweite der BSAB die Dauer von 15 Jahren zu keinem Zeitpunkt unterschreitet. Die BSAB sollen in Zuordnung zu bislang dargestellten Abbaubereichen räumlich konzentriert werden und in ihnen soll gemäß Ziel 2.3, Kapitel C.IV. LEP NRW die gebündelte Gewinnung übereinander liegender Bodenschätze erfolgen. Die Darstellung von BSAB in den Regionalplänen soll sicherstellen, dass ein Abbau außerhalb dieser Bereiche nicht stattfindet (vgl. Erläuterung 3.6). Die für den Abbau in Anspruch genommenen Flächen sollen nach Abbaubende unverzüglich, möglichst schon während des Betriebes, abschnittsweise wiedernutzbar gemacht werden (vgl. Ziel 2.6).
- (3) Ausgangsbasis für die Abgrenzung der BSAB ist die Lagerstättenkarte von weißem Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville des Geologischen Dienstes NRW aus dem Jahr 2004. Bei dem „weißen Quarzkies“ handelt es sich um einen besonders wertvollen Rohstoff, der aus überwiegend reinem weißem Quarzkies besteht und einen hohen Quarzgehalt von bis zu 98 % aufweist. Die Kieselgerölle haben nach DIN 4022 einen Korndurchmesser von > 2 mm und sind überwiegend weiß, untergeordnet schwarz oder grau. Die Beschaffenheit des weißen Quarzkieses ist jedoch gesetzlich nicht eindeutig definiert. Geologisch gehören die „weißen Quarzkiese“ zu der Hauptkiesserie des Oberen Miozän (Tertiär). Sie sind nicht mit den jüngeren weniger reinen und geringwertigeren Quarzkiesen der eiszeitlichen Hauptterrassen von Maas und Rhein gleich zu setzen, die meist über den tertiären weißen Quarzkiesen liegen.
- (4) Der Genehmigungserlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW vom 07.11.2003 (Aktz. V.2 - 30.16.03) beinhaltet folgenden Hinweis: Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass auf der Grundlage der von der Bezirksregierung veranlassten und vom Geologischen Dienst durchgeführten Quarzkies-Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt weitere BSAB zur Quarzkies-/sand-Gewinnung dargestellt werden.

Grundsatz:

- (1) Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville –
(Städte Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Gemeinden Alfter, Swisttal und Weilerswist)

Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

dieses Sachlichen Teilabschnitts dienen in erster Linie dem Abbau der hochwertigen weißen Quarzkiese dieser Lagerstätte.

- (2) Die Kompensationsmaßnahmen für die Abgrabungen in den BSAB dieses Sachlichen Teilabschnitts, sind über den Eingriffsbereich hinaus in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zwischen dem Bereich Wehrbusch und den Tongruben nördlich Alfter-Volmershoven vorzusehen.
- (3) Die in diesem Regionalplan dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) sollen im Hinblick auf eine Schonung natürlicher Ressourcen im Rahmen der Abbauplanung möglichst optimal ausgenutzt werden.

Erläuterung:

- (1) Als Quarz werden Quarzkiese und -sande bezeichnet, wenn ihr Schmelzpunkt bei 1580°C (Seigerkegel 26) oder höher liegt und der Anteil des selbständigen Quarzes mindestens 80 % beträgt. Diese Quarzkiese und -sande sind als bedeutende Rohstoffe dem Bergrecht unterstellt und in der südlichen niederrheinischen Bucht weit verbreitet. Innerhalb dieses Verbreitungsgebietes gibt es einen von der Entstehungsgeschichte und Materialreinheit her deutlich abgesetzten „hochreinen weißen Quarzkies“. Für diesen Bodenschatz gibt es in Nordrhein-Westfalen nach derzeitigem Kenntnisstand nur eine abbauwürdige Lagerstätte, die südöstliche Ville zwischen Frechen und Erftstadt. Wobei hier der Quarzkies im nördlichen Teil zwischen Frechen und Erftstadt insbesondere im Zuge des Braunkohletagebaus bereits gewonnen bzw. verschüttet wurde. Eine detaillierte Beschreibung und Abgrenzung dieser Lagerstätte wurde vom Geologischen Dienst NRW mit Datum vom 20.01.2004 vorgelegt. Das Gutachten ist eine der wesentlichen Grundlagen dieses Sachlichen Teilabschnitts.
- (2) Die BSAB werden in und an der überregional bedeutenden Biotopverbundfläche (BSN „Waldville“) umgesetzt. In diesem Bereich gibt es bereits Nutzungskonflikte mit den Umweltschutzgütern. Bei der Inanspruchnahme der BSAB sind daher im Rahmen der fachrechtlichen Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsverpflichtungen vorzusehen, die geeignet sind, die Umweltfunktionen des Raumes zu sichern. Zu beachten ist dabei, die Ausgleichsverpflichtung in räumlich-funktionalem Zusammenhang vor Ort zur Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktionen und des FFH-Gebietes „Waldville“ sowie zur Aufwertung des Bereiches nördlich Alfter-Volmershoven festzusetzen sind. Notwendig sind die Kompensationsmaßnahmen, um das umweltbezogene Konfliktpotential zu reduzieren, die Funktion des betroffenen Naturraums zu erhalten und somit die regionalplanerische Zielsetzung für den betroffenen Raum zu sichern.
- (3) Um den Rohstoffbedarf an weißem Quarzkies > 2 mm langfristig sicherzustellen, ist in den fachrechtlichen Genehmigungsverfahren auf eine möglichst optimale Ausnutzung der regionalplanerisch gesicherten Fläche sowie der technischen Abbauplanung hinzuwirken.

Ziel 1 Innerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB Rheinbach-Flerzheim und Witterschlick ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen.

Ziel 2 Im Zusammenhang mit Abgrabungen sind neue Baurechte nur insoweit zu schaffen, wie dies für Gewinnung, Aufbereitung (Klassierung) und Transport des Materials unumgänglich ist. Die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche ist gering zu halten.

Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

- Ziel 3** Nach Beendigung des Abbaus sind die betroffenen Bereichsteile, sukzessiv dem Abbau folgend unverzüglich zu rekultivieren. Bei der Entscheidung über die naturschutzfachliche Rekultivierung sind sowohl die beiden angrenzenden BSAB sowie der anschließende betroffene Naturraum in einem verbindlichen Gesamtkonzept zu berücksichtigen.
- Ziel 4** Planungen und Maßnahmen die den Zustand und die Entwicklung des Bereiches zum Schutz der Natur BSN SU-4 Waldville im Raum Witterschlick-Volmershoven-Buschhoven beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. Dies gilt auch für Nutzungen außerhalb der Darstellungsgrenze.

Erläuterung:

- (1) Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, die Abgrabungstätigkeit in diesem Raum langfristig auf den Standort Witterschlick beschränkt werden. Innerhalb des BSAB Rheinbach-Flerzheim soll der Abbau von weißem Quarzkies auf die bereits genehmigten Flächen beschränkt bleiben. Auf diese Weise sollen die Auswirkungen des Quarzkiestagebaus auf das Notwendige begrenzt werden. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sind auf diese BSAB zu konzentrieren.
- (2) Bei der Entscheidung über die Darstellung der Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze sind folgende Kriterien maßgeblich:
 - die Bewertung der Raumkonflikte,
 - die Lagerstättenbewertung und
 - die Entwicklungsperspektiven für den Planungsraum durch die Rekultivierung und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.
- (3) Der langfristige Bedarf an weißem Quarzkies > 2 mm wurde auf der Grundlage zweier Prognoseansätze ermittelt. Im Rahmen dieser Prognosen wurden sowohl die derzeitigen Anwendungsbereiche dieses Rohstoffs berücksichtigt, als auch die Substitutionsmöglichkeiten für diesen Rohstoff. Ausgehend davon, kann von einer 25jährigen Versorgungssicherheit mit diesem speziellen Rohstoff (weißer Quarzkies > 2 mm) bei einem Abbauvolumen von etwa 5,6 Millionen t ausgegangen werden.

Durch die Darstellung der beiden BSAB Witterschlick und Flerzheim in diesem Regionalplan kann eine langfristige Rohstoffsicherung für etwa 30 Jahre erreicht werden. Gemeinsam mit den noch vorhandenen Reserven in den genehmigten Tagebauen ist es möglich, ein Abbauvolumen von deutlich über 6 Millionen t weißen Quarzkies > 2 mm planerisch zu sichern.

Da bereits durch die Darstellung der BSAB die langfristige Rohstoffsicherung mit weißem Quarzkies > 2 mm sichergestellt werden kann, wird in diesem Teilabschnitt auf Reservegebiete verzichtet. Um Prognoseunsicherheiten aufzufangen, sollen die BSAB und der Rohstoffbedarf durch ein Monitoring regelmäßig überprüft werden.

- (4) Um die Auswirkungen der Inanspruchnahme der beiden benachbarten BSAB zu reduzieren, sollen die im Rahmen der fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlichen Kompensierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen durch ein übergreifendes Gesamtkonzept gesteuert und koordiniert werden (vgl. Empfehlungen des Umweltberichts).
- (5) Der BSN SU-4 „Waldville“ dient in erster Linie der Sicherung des FFH-Gebiets „Waldville“. Zu diesem Zweck ist die Sicherung und Entwicklung des überregional bedeutenden

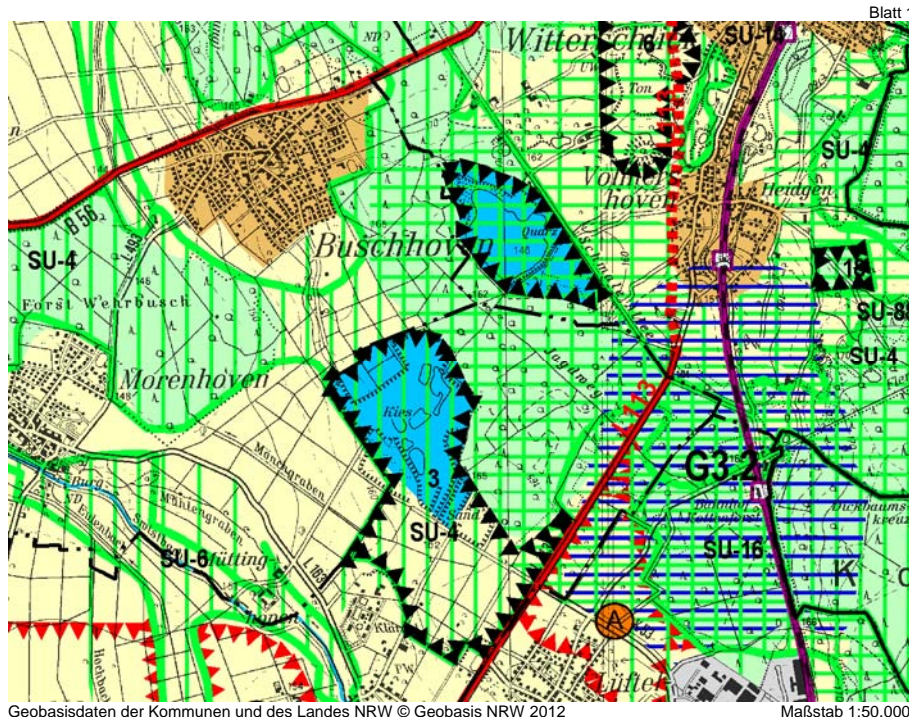
Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville –
(Städte Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Gemeinden Alfter, Swisttal und Weilerswist)

Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

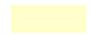

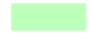
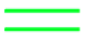



Biotopvernetzungskorridors Kottenforst-Waldville zu gewährleisten. Der Verbundkorridor Kottenforst ist hierfür von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten.

Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung



Legende:

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  | Waldbereiche |  | Regionale Grünzüge |
|  | Oberflächengewässer |  | Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze |
|  | Schutz der Natur | | |

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen**1. Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen****1.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen**

Die Rechtsgrundlagen für den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville, ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und ergänzend aus dem Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV.NRW., S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV.NRW., S. 212).

Das ROG legt fest, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßigen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind für die Teilräume der Länder Regionalpläne aufzustellen. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 ROG i.V.m. § 17 Absatz 1 Satz 2 LPIG NRW können raumordnerische Festlegungen auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen erfolgen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville ist ein solcher Teilplan. Er ergänzt die Festlegungen der Bereiche für den Abbau von oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den räumlichen Teilplänen für den Regierungsbezirk Köln um BSAB zur Gewinnung von Weißem Quarzkies.

Der vorliegende Regionalplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die textlichen Festlegungen als Ziele und Grundsätze sind als solche gekennzeichnet.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (vgl. § 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 ROG) aufgestellt werden.

1.2 Inhalt und Anlass für die Erarbeitung dieses Regionalplans

Die Erarbeitung des Sachlichen Teilabschnitts – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville – ist auf mehrere Anlässe zurückzuführen.

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Vorrangiger Anlass und Auslöser für die Erarbeitung des Sachlichen Teilabschnitts – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville – ist das Begehren mehrerer Unternehmen, in diesem Raum weißen Quarzkies zu gewinnen. Alle vorhandenen und geplanten Tagebaue liegen im Naturpark Rheinland. Die Bedeutung dieses Freiraumes im Verhältnis zur Gewinnung der hier lagernden Rohstoffe wurde bereits 1980 in einem von der Bezirksregierung Köln in Auftrag gegebenen Gutachten von Professor Dr. Konrad Buchwald¹ ausführlich untersucht und bewertet. Dem Ergebnis dieses Gutachtens folgend hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln bei der Neuaufstellung der Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplans (2002/2003) die Funktion dieses Raumes als ausgleichenden Landschafts- und Erholungsraum für die benachbarten dicht besiedelten Ballungsräume Köln und Bonn als eindeutig vorrangig bewertet und dementsprechend die Darstellung von weiteren Abgrabungsbereichen und auch Reservegebieten für die Gewinnung von Quarzkies abgelehnt.

In dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 15.03.2007 (Aktz. 1 K 1469/05), das durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom 15.03.2010 rechtskräftig wurde, ist jedoch festgestellt worden, dass es sich bei der Ausschlussregelung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg nicht um eine im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Zielvorgabe handelt, da diese nicht „abschließend abgewogen“ ist. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts folgt dies bereits daraus, dass in dem Genehmigungserlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW vom 07.11.2003 (Aktz. V.2 - 30.16.03) folgender Hinweis zu finden ist: „Im übrigen wird davon ausgegangen, dass auf der Grundlage der von der Bezirksregierung veranlassten und vom Geologischen Dienst durchgeführten Quarzkies-Untersuchung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt weitere BSAB zur Quarzkies/-sand-Gewinnung dargestellt werden.“

Die von dieser Thematik betroffenen Abgrabungsvorhaben können somit nicht allein aufgrund zwingender Bestimmungen des Raumordnungs- und Landesplanungsrechtes versagt werden.

Durch den Sachlichen Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville – sollen nun die erforderlichen verbindlichen Ziele der Raumordnung geschaffen werden, durch die ein Wildwuchs an Abgrabungen in diesem sensiblen Raum verhindert werden kann. Die besondere Bedeutung einer raumordnerischen Steuerung des Abtragungsgeschehens für eine planbare und geordnete Raumentwicklung begründet sich darin, dass der Bundesgesetzgeber in § 38 Baugesetzbuch (BauGB) die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen, z.B. durch Flächennutzungspläne, bei planfeststellungspflichtigen Abtragungsvorhaben stark eingeschränkt hat. Ziele der Raumordnung sind jedoch auch in entsprechenden Planfeststellungsverfahren zu beachten.

1.3 Verfahrensablauf

In den zahlreichen und umfangreichen Untersuchungen der letzten Jahre ist von vielen Seiten beleuchtet

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

worden, welcher Standort der Quarzkieslagerstätten im Bereich Kottenforst/Ville für eine Darstellung als Bereich für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) im Regionalplan geeignet ist. Zu diesem Zweck hat die Regionalplanungsbehörde im März 2005 den „Bericht über die Untersuchung der Umweltbelange“ vorgelegt (vgl. Drucksache RR 80/2005, 2. Sitzung Regionalrat 24.06.2005). In dieser Untersuchung hat die Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage der Lagerstättenuntersuchung des Geologischen Dienstes NRW aus dem Jahr 2004 den gesamten Planungsraum bewertet. Als Ergebnis dieser Studie konnte festgehalten werden, dass

- a) es keinen konfliktarmen Standort gibt,
- b) die bereits vorhandenen und geplanten Standorte auch die größte Eignung besitzen.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde auch ein möglicher Neuaufschluss von ca. 40 ha nordwestlich der A 553 und östlich von Erftstadt-Bliesheim geprüft, da die Lagerstätte im Bereich der A 553 eine hohe Abbauwürdigkeit aufweist. Für die Nutzung dieser Fläche wäre es erforderlich, die Eisenbahnstrecke Köln-Trier auf einer Länge von 2,5 km zu verlegen, eine Ersatzstraße zu bauen und eine ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das Straßennetz herzustellen. Auf Grund dieser aufwändigen Maßnahmen ist dieser Standort nicht wirtschaftlich nutzbar und wurde im Weiteren nicht mehr verfolgt.

Eine Darstellung des Standortes Witterschlick wurde bereits bei der Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg im Jahr 2002 im Regionalrat erörtert und nicht als BSAB dargestellt. Da aufgrund der wirtschaftlichen Situation des hier tätigen Unternehmens hier keine weiteren Abgrabungsinteressen erkennbar waren, wurde dieser Standort zunächst nicht weiter verfolgt.

Die drei verbleibenden Standortalternativen

- Weilerswist-Nord,
- Sonnenhof/Rietmaar und
- Flerzheim/Nord

wurden auf ihre Eignung als BSAB im nachfolgenden Regionalplanverfahren überprüft.

Am 23.06.2006 beauftragte der Regionalrat in seiner 6. Sitzung die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville – einzuleiten. Der Entwurf sollte die Ausweisung der Norderweiterung des Abbaugbietes Weilerswist-Nord als Konzentrationszone für hochreinen Quarzkies darstellen. Dabei sollte das FFH-Gebiet ausgenommen bleiben.

Am 13.06.2008 legte die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens vor. Die im Rahmen der Verfahrensbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken hatten aufgezeigt, dass die Auswirkungen einer BSAB-Darstellung im Bereich Weilerswist-Nord im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes erheblich sind. Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens führte dazu, die möglichen Standortalternativen für eine BSAB-Darstellung

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

erneut gegenüber zu stellen und von einer Darstellung im Bereich Weilerswist-Nord aufgrund der Eingriffserheblichkeit Abstand zu nehmen. Das hatte zur Folge, dass der Ausgleichsvorschlag von dem Entwurf abwich. Der Regionalrat forderte daraufhin die Regionalplanungsbehörde auf, erneut eine Gegenüberstellung aller Standorte unter Berücksichtigung des Standortes Witterschlick vorzulegen.

Im Februar 2010 haben die Quarzwerke Witterschlick ihre Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den Rahmenbetriebsplan Süderweiterung fertig gestellt. Die Studie ist in den Entwurf eines neuen Umweltberichts eingeflossen. Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Standorte und deren Varianten vergleichend nebeneinander gestellt. Als Ergebnis der regionalplanerischen Prüfung wurde ein Entwurf für den Sachlichen Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville – erarbeitet, der die Standorte Alfter-Witterschlick und Rheinbach-Flerzheim mit Erweiterungsmöglichkeiten als BSAB vorschlägt und die regionalplanerischen Grundlagen für das im Umweltbericht vorgeschlagene Kompensationskonzept schafft.

1.3.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scopingverfahren))

Für die Regionalplanänderung ist ein Umweltbericht erarbeitet worden. Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 02.07.2010 beauftragt, auf der Grundlage des Entwurfs des Umweltberichts über die Auswirkungen der potentiellen Abbaubereiche für weißen Quarzkies die an der Umweltprüfung gemäß § 9 ROG zu beteiligenden Stellen anzuhören (Scoping). Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin den Beteiligten die Scopingunterlage – Vergleichende Standortuntersuchung – (Entwurf Umweltbericht, Stand: Juni 2010) am 09.07.2010 versandt und eine Frist bis zum 06.08.2010 eingeräumt. Auf der Grundlage der eingegangenen Hinweise und Ergänzungen wurde der Umweltbericht fertig gestellt.

1.3.2 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat am 8. Oktober 2010 das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville – auf der Grundlage der Verfahrensunterlage (Stand: September 2010) eingeleitet.

1.3.3 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG wurden die Verfahrensunterlagen mit Schreiben vom 02.11.2010 übersandt. Die Beteiligungsfrist endete am 04.02.2011. Auf der Grundlage der eingegangenen Anregungen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen. Die vorgebrachten Anregungen wurden mit den Beteiligten am 13.07.2011 erörtert (vgl. Drucksache RR123/2011, Anlage 1, Niederschrift der

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Erörterung (Stand: September 2011)).

Zu den vier potentiellen Standorten wurden folgende Argumente vorgebracht:

Flerzheim-Nord

Im Rahmen der Diskussion zu dem Standort Flerzheim-Nord konnte mit den Beteiligten keine Einigkeit darüber erzielt werden, welchen Stellenwert die Kriterien Flächenverbrauch und Wirtschaftlichkeit bei der Bewertung des Standortes einnehmen sollen. Auch in Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf den Siedlungsbereich Buschhoven sowie die Berücksichtigung der Bauleitplanung der Gemeinde Swisttal konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

Sonnenhof/Rietmaar

Bei der Bewertung des Standortes Sonnenhof/Rietmaar konnte in Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Lagerstätteneignung und der Wirtschaftlichkeit des Standortes kein Einvernehmen erzielt werden.

Weilerswist-Nord

Bei der Diskussion des Standortes Weilerswist-Nord standen ausschließlich naturschutzrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Witterschlick-Süd

Neben den umfangreich diskutierten naturschutzrechtlichen Aspekten stand bei diesem Standort die Lagerstättenbewertung in Vordergrund.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von den Beteiligten insbesondere der landesplanerische Rohstoffbedarf und die Definition des Planungsgegenstandes kontrovers diskutiert. Die Regionalplanungsbehörde hält jedoch die bisherige Definition des Planungsgegenstandes für ausreichend. Eine noch weitergehend einengende Definition der Kiesqualität oder -körnung widerspricht dem Auftrag der Regionalplanung. Darüber hinaus war die dem Planentwurf zugrunde liegende Definition Grundlage für dieses Verfahren und mehrfach mit dem Regionalrat abgestimmt.

Die Regionalplanungsbehörde hält an ihrem Mengengerüst fest. Es stützt sich auf die Untersuchungen des Sachverständigen Dipl. Geologe Dr. Veerhoff (vgl. Punkt 2.1), die als einziges Gutachten einheitliche Kriterien für alle Standorte verwendet. Das ist ausreichend, da die Mengenangaben bezüglich ihrer Genauigkeit schon weit über das in der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgehen. Der Gutachter selbst kommentierte die Zahlen seines Gutachtens in der Erörterung dahingehend, dass diese nicht auf Nachkommastellen zu fassen seien, da sie von zahlreichen Faktoren im Rechenmodell beeinflusst werden können. Das zum Erörterungstermin noch einmal überprüfte Mengengerüst zeigt zwar Differenzen bei den Eingangsgrößen, kommt jedoch auch zu dem Ergebnis, dass der landesplanerische Rohstoffbedarf durch das planerische Konzept dieses Teilabschnitts gesichert werden kann. Um eine verbesserte Datengrundlage zu schaffen, wird die Regionalplanungsbehörde diesen Sachlichen Teilabschnitt durch ein regelmäßiges Monitoring begleiten.

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen**1.3.4 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Unterlagen zur Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville – lagen vom 03. Januar bis zum 03. Februar 2011 öffentlich aus. In dieser Zeit äußerten sich insgesamt 1.362 Bürgerinnen und Bürger zum Verfahren. Davon wurden insgesamt 1.295 Stellungnahmen in standardisierter Form vorgelegt, welche sich wie folgt verteilen:

Rietmaar/Sonnenhof, Stadtgebiet Bornheim

823 Stellungnahmen, davon 787 standardisiert und 36 individuell

Flerzheim-Nord, Gemeindegebiet Swisttal-Buschhoven

493 Stellungnahmen, davon 472 standardisiert und 21 individuell

Witterschlick-Süd, Gemeindegebiet Alfter-Volmershoven

37 Stellungnahmen, davon 36 standardisiert und 1 individuell

Weilerswist-Nord, Gemeindegebiet Weilerswist

Keine Stellungnahmen

Allgemein zum Verfahren

9 individuelle Stellungnahmen

Der Tenor sämtlicher Stellungnahmen ist die Ablehnung der Zerstörung des Naturparks Rheinland durch Kiesabgrabungen.

Bei den Stellungnahmen gegen die Kiesabgrabung Sonnenhof, Flerzheim-Nord und Witterschlick-Süd wurde vorgeschlagen, Weilerswist-Nord als potentiellen Abgrabungsbereich in den Regionalplan aufzunehmen.

Immer wiederkehrende Argumente gegen den Kiesabbau sind vor allem:

- Erhaltung der Erholungsnutzung
- Landschafts- und Naturschutz
- Vermeidung zusätzlicher Immissionsbelastung
- Hydrologische Gesichtspunkte
- Vermeidung einer weiteren 'Verkraterung' der Landschaft
- Vermeidung nachteiliger sozialer und wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung vor Ort
- Bedarfsfrage
- Schutz der Boden- und Kulturdenkmäler
- Zweifel an der Abbauwürdigkeit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Erkenntnisse geliefert haben, welche über das Erkenntnispotential der Behördenbeteiligung

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

hinausreichen.

1.3.5 Beschluss des Regionalrates vom 16.12.2011

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln vertrat nach Würdigung der Gesamtergebnisse des Verfahrens einstimmig die Auffassung, dass dem Gebot der regionalplanerischen Sicherung der langfristigen Rohstoffversorgung allein mit dem Standort Witterschlick-Süd entsprochen werden kann. Etwaigen Prognoseunsicherheiten sei mit einem Monitoring zu begegnen, also der fortlaufenden Kontrolle der Richtigkeit der Annahmen, die der Reduzierung auf einen BSAB zugrunde liegen.

Die in der Beschlussvorlage der Regionalplanungsbehörde als Vorranggebiet (mit der Wirkung eines Eignungsgebietes) dargestellte Erweiterung des BSAB Rheinbach-Flerzheim (ca. 10 ha) wurde aus dem Planentwurf gestrichen, d.h. nicht als Abgrabungsbereich dargestellt (vgl. Drucksache 3/2012, Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der 9. Sitzung des Regionalrates am 16. Dezember 2011, S. 8ff).

Der Planentwurf (Stand: September 2010) erfuhr damit wesentliche Änderungen. Nach § 13 Absatz 3 Landesplanungsgesetz NRW ist bei einer wesentlichen Änderung des Planentwurfs eine erneute Beteiligung durchzuführen.

Dementsprechend beauftragte der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde, den Planentwurf und die Planbegründung entsprechend zu überarbeiten und die geänderte Verfahrensunterlage (Entwurf, Stand: Dezember 2011) erneut in die Beteiligung zu geben.

1.3.6 Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG wurden die Verfahrensunterlagen (Stand: Dezember 2011) mit Schreiben vom 01.02.2012 übersandt. Die Beteiligungsfrist endete am 07.03.2012. Auf der Grundlage der eingegangenen Anregungen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit Schreiben vom 20.04.2012 mit der Einladung zum Erörterungstermin an die Beteiligten versandt wurde. Die vorgebrachten Anregungen wurden mit den Beteiligten am 11.05.2012 erörtert.

Im Mittelpunkt der Erörterung stand die Frage, ob und inwieweit eine landesplanerische Rohstoffsicherung durch den Entwurf für den Sachlichen Teilabschnitt –Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville– Stand: Dezember 2011 ohne eine Erweiterung im Bereich Flerzheim-Nord erreicht werden kann.

1.3.7 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Der geänderte Planentwurf (Stand: Dezember 2011) wurde für die Dauer eines Monats vom 06.02.2012 bis zum 07.03.2012 öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit gingen bei der Bezirksregierung Köln

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Stellungnahmen von den betroffenen Unternehmen, dem Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineralien e.V. (BKRI e.V.) und drei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein.

Die Kieswerke Rheinbach wenden sich in ihrer Stellungnahme gegen die Berechnung des landesplanerischen Rohstoffbedarfs für diesen Sachlichen Teilabschnitt und machen Mängel bei der Bewertung der Lagerstätte und der Umweltkonflikte des Standortes Flerzheim-Nord geltend.

Die Quarzwerke Witterschlick regen an, in den Regionalplan einen Hinweis aufzunehmen, dass die zeichnerischen und textlichen Darstellungen zu Abbau- und den Abstandsflächen keine exakten Festlegungen darstellen, die dem fachrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgreifen. Darüber hinaus bietet das Unternehmen an, im Rahmen eines Rohstoffmonitorings die produzierten und veräußerten Mengen an Quarzkies, Quarzsand und quartären Sanden aus den Deckschichten des Tagebaus in regelmäßigen Abständen zu melden.

Der BKRI e.V. unterstützt in seiner Stellungnahme die Anliegen der Quarzwerke Witterschlick.

In den Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger wurde erneut die ablehnende Haltung bezüglich einer weiteren Zerstörung des Naturparks Rheinland deutlich.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass auch für diese Öffentlichkeitsbeteiligung keine neuen Erkenntnisse geliefert hat, welche über das Erkenntnispotential der Behördenbeteiligung hinausreichen.

2. Zusammenfassende Umwelterklärung

2.1 Umweltbericht

Die Fortschreibung des Umweltberichtes 2010 ergänzt den Umweltbericht aus dem Jahr 2006. Für alle genannten Standorte liegen Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) vor, die zur Vorbereitung von Rahmenbetriebsplänen erarbeitet wurden. Die UVS zum Standort Witterschlick-Süd wurde, wie bereits oben dargelegt, im Januar 2010 fertig gestellt und die UVS zum Vorhaben Weilerswist-Nord im Juni 2010 in überarbeiteter Form (Reduzierung der Vorhabenfläche von 10,5 ha auf 10 ha) vorgelegt. Die Untersuchungen zu den Standorten Flerzheim und Rietmaar datieren aus dem Jahr 2005.

Die aufgeführten UVS wurden im Sinne der Absichtung bei der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes als Grundlage ausgewertet. Demzufolge wurden auch die jeweiligen durch die bereits durchgeführten Scopingverfahren bestätigten Untersuchungsräume der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (UVUs) übernommen worden.

Aus den Gutachten zur Umweltverträglichkeit der Standorte wurden insbesondere die Inhalte der naturräumlichen Bestandsaufnahme übernommen. Diese wurden abgeglichen mit den Datengrundlagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW (vgl.

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV). Die Bewertung erfolgte durch die Regionalplanungsbehörde. Bei Festsetzung des inhaltlichen Untersuchungsrahmens haben darüber hinaus die Kriterien der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 ROG Berücksichtigung gefunden.

Durch die Ergebnisse des im Juli 2010 wiederholt durchgeführten Scopings ist der gesamte Datenbestand aktualisiert und bestätigt worden.

Der Detaillierungsgrad des vorliegenden Umweltberichtes ist für die Ebene der Regionalplanung hoch. Dies entspricht dem hohen Konfliktpotenzial der Planung.

2.2 Alternativenprüfung

Im Umweltbericht wurden vier alternative Standorte überprüft und gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung dieser Standorte macht deutlich, dass der Quarzkigestagebau an allen vier Standorten zu erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft im Raum Kottenforst/Ville führen würden. Die in der Bewertung vorgenommenen Differenzierungen zwischen den einzelnen Umweltwirkungen sind gering; eine „umweltverträgliche“ Planungsvariante ist dabei nicht auszumachen.

Insbesondere die Schutzgüter Mensch sowie Flora, Fauna und biologische Vielfalt werden durch den Quarzstagebau bei allen verglichenen Standorten und Varianten besonders deutlich beeinträchtigt.

Der potenzielle Standort **Rietmaar** (ehem. Sonnenhof) weist die vermeintlich geringsten Umweltwirkungen auf. Im Eingriffsbereich selbst sind keine besonders wertvollen Biotopstrukturen vorzufinden. Kritisch sind die möglichen negativen Randeffekte zum angrenzenden Naturschutzgebiet (NSG) „In der roten Maar“ und FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“ zu werten. Bei einer nicht sachgemäßen Rekultivierung bzw. Tagebauplanung besteht die Gefahr einer Barriere im Biotopverbund Nördliche Ville. Mit der Verwirklichung des Vorhabens wird es zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes in der Kernzone des Naturparks Rheinland mit der daraus folgenden Einschränkung der Erholungseignung kommen. Werden die vorhandenen Tagebauanlagen des Abbaufeldes Weilerswist genutzt, wird es nicht zu einer deutlichen Steigerung der aktuellen Lärm- und Staubimmissionen kommen.

Die erheblichsten Folgen für die Umwelt sind bei der Tagebauerweiterung **Weilerswist-Nord** zu erwarten. Diese Bewertung gründet insbesondere auf den zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt. Die vorgesehene Eingriffsfläche erstreckt sich nahezu vollständig in den ökologisch wertvollen Waldbereich der nördlichen Ville. Die fachliche Inwertsetzung erfolgte abschließend durch die rechtlich verbindliche Festsetzung dieses Bereiches als NSG. Abbauvorhaben sind danach in diesem Bereich verboten. Ein Teilbereich der potenziellen Tagebaufläche beansprucht das gemeldete FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgebietes sind zu unterlassen. Nach erfolgter FFH-Vorprüfung ist festzustellen, dass die vorgesehene Abbaufäche zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen wird.

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Beim Vorhaben **Witterschlick-Süd** sind es die Beanspruchung eines ökologisch wertvollen Waldes (ohne Schutzstatus), der als Puffer des angrenzenden FFH-Gebietes „Waldville“ dient, und das weitere Heranrücken an die Ortslage Volmershoven, was zu anhaltenden Immissionsbelastungen führt. Potenzielle Konflikte, d.h. nicht konkret nachgewiesene Beeinträchtigungen, könnten sich durch das Heranrücken an die Wasserschutzzone des Wasserwerkes Heidgen ergeben. Dies wäre der Fall, wenn sich aufgrund völlig neuer geohydrologischer Erkenntnisse im Verlauf des Wasserschutzgebietsverfahrens Heimerzheim die Erforderlichkeit ergeben sollte, das geplante Wasserschutzgebiet bis in den Bereich des Abgrabungsvorhabens Alfter-Witterschlick auszudehnen.

Am Standort **Flerzheim-Nord** begründen sich die erheblichen Umweltauswirkungen insbesondere aus dem weiteren Heranrücken der Tagebauflächen an die Ortschaft Buschhoven. Dadurch verliert das Wohnumfeld an Wert und die bestehenden Immissionsbelastungen werden verlängert und ggf. erhöht. Allerdings werden, soweit zum heutigen Zeitpunkt feststellbar, die gesetzlich geforderten Immissionsgrenzwerte eingehalten. Die ursprünglich eingereichte Vorhabenfläche würde zu der Zerstörung eines denkmalrechtlich geschützten Bodendenkmals führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das gesamte Biotopverbundsystem Kottenforst ist die geplante Beanspruchung der festgesetzten Ausgleichsflächen in der ökologischen Schwachstelle des Plangebietes („Flaschenhals“). Dieser Bereich ist freizuhalten.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass durch die dargestellte Reduzierung der vorgesehenen Abbaufächen an den Standorten Flerzheim-Nord und Witterschlick-Süd im Rahmen der Vermeidung und die verbindliche Berücksichtigung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen es möglich wäre, die umweltbezogenen Konfliktpotenziale hier soweit zu reduzieren, dass die dort vorgesehenen Tagebauerweiterungen neben dem geplanten Tagebau Rietmaar als Standortalternativen für eine Darstellung als BSAB im Regionalplan in Frage kommen. Das vorgesehene Abbauvorhaben Weilerswist-Nord ist auf Grund der erheblichen Raumkonflikte naturschutzrechtlicher Restriktionen nicht umsetzbar. Eine solche Planung im Regionalplan wäre rechtlich als Verhinderungsplanung einzustufen und deshalb als Konzentrationsbereich ungeeignet.

Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in den Resultaten aller bisher erstellten Untersuchungen und Gutachten sowie in den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren des bisherigen Verfahrens wieder.

2.3 Ergebnisse der Behördenbeteiligung (Umweltprüfung)

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden zahlreiche Anregungen zur Form und zum Inhalt des Umweltberichts vorgetragen.

Es besteht Uneinigkeit mit einigen Beteiligten über den Detaillierungsgrad des Umweltberichts sowie über die textlichen und zeichnerischen Ziele des Planentwurfs. Die geforderten Konkretisierungen zur Rekultivierung oder zur Beschreibung konkreter Folge- bzw. Auswirkungen sind jedoch Teil des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens und mit regionalplanerischen Mitteln oftmals nicht

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

beschreibbar. Darüber hinaus wird die Gewichtung einzelner Abwägungskriterien und Bewertungen bemängelt.

Die Gemeinde Alfter bemängelt, dass das im Entwurf des Regionalplans beschriebene Konzept der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen nicht auf den Freiraum östlich der schmalen Allee und den Bereich Schenkenbusch ausgeweitet wurde. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg ist dieser Raum als 'Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' überlagert mit 'Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung' und 'Regionaler Grünzug' dargestellt. Zusammen mit dem Grundsatz 2 dieses Sachlichen Teilabschnitts bilden diese Darstellungen die regionalplanerische Grundlage für die im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegenden Kompensationsmaßnahmen.

Zu den vier gegenübergestellten Standorten wurden folgende Argumente vorgebracht:

Flerzheim-Nord

Es konnte mit den Beteiligten kein Einvernehmen in Bezug auf die Beschreibung und Bewertung naturräumlicher Konflikte, insbesondere bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung erzielt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden daraufhin mögliche wasserwirtschaftliche Auswirkungen durch die zuständige Fachbehörden geprüft. Die Prüfung der möglichen wasserwirtschaftlichen Beeinträchtigungen kommt zu dem Ergebnis, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Erweiterung der Nassabgrabung südlich von Buschhoven bestehen.

Durch die Ausdehnung des Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) SU-4 bis zum Wehrbusch im Rahmen des Ausgleichsvorschlags wurde die planerische Grundlage für die Umsetzung des Vermeidungs- und Verminderungskonzepts aus dem Umweltbericht geschaffen.

Sonnenhof/Rietmaar

Die Stadt Bornheim und der Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. schlagen zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Umweltberichts vor. Es konnte mit diesen Beteiligten sowohl zu inhaltlichen Fragen als auch in Bezug auf die Frage, in wieweit der Umweltbericht im Verlauf des Erarbeitungsverfahrens überarbeitet und neu aufgelegt werden muss, kein Einvernehmen erzielt werden.

Weilerswist-Nord

Die Diskussion zu dem Standort Weilerswist-Nord konzentriert sich auf die Frage, inwieweit die Inanspruchnahme des FFH-Gebietes als erheblicher Eingriff zu werten ist und ob die von Beteiligten in das Erarbeitungsverfahren eingebrachte sogenannte '18 ha-Variante' ausreichend geprüft worden ist. Die Prüfung der Verträglichkeit des Standortes stützt sich im Wesentlichen auf die fachrechtliche Bewertung durch die Höhere Landschaftsbehörde. Im Umweltbericht werden die Grundlagen der Prüfung durch die Höhere Landschaftsbehörde Köln beschrieben und das Ergebnis zusammengefasst. Die FFH-Vorprüfung im Rahmen dieses Sachlichen Teilabschnittes kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung nicht auszuschließen sind. Prüfungsgegenstand war hier eine etwa 10 ha große Eingriffsfläche, die 3,5 ha des FFH-Gebiets „Villevälder bei Bornheim“

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

beansprucht.

Die im Verfahren vorgelegte sogenannte `18 ha-Variante` beansprucht das vorhandene FFH-Gebiet in einem wesentlich größeren Umfang (über 10 ha).

Die erneute Prüfung durch die Höhere Landschaftsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass auch hier erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung nicht auszuschließen seien.

Witterschlick-Süd

Bei der Diskussion zu dem Standort Witterschlick-Süd standen in erster Linie die möglichen Auswirkungen einer vergrößerten Nassabgrabung auf den Gewässerschutz im Vordergrund. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden mögliche Auswirkungen durch die Fachbehörden geprüft. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass momentan aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Erweiterung der Nassabgrabung in Witterschlick bestehen. Trotz dieser eindeutigen Stellungnahme der Fachbehörde konnte mit den beteiligten Wasserbeschaffungsverbänden kein Einvernehmen erzielt werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat der Waldinanspruchnahme unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Ersatzaufforstungen einen flächigen und funktionalen Ausgleich der Waldflächen ermöglichen. Durch die Erweiterung der Darstellung der Waldbereiche im Bereich des Kottenforst-Flaschenhalses südlich von Buschhoven wurde die regionalplanerische Grundlage für diese Forderung erfüllt.

Bei der Diskussion zur Abwägung der Umweltbelange wurde der Detaillierungsgrad des Umweltberichts immer wieder in den Vordergrund gerückt. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben des ROG und des LPIG NRW hin. Der Umweltbericht ist diesbezüglich nach Auswertung der im vorangegangenen Scoping eingegangenen Hinweise zum Erarbeitungsbeschluss vorzulegen. Erst im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss ist eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden, zu dokumentieren.

Im Rahmen der 2. Erörterung am 11.05.2012 konnte mit den Verfahrensbeteiligten insoweit Einvernehmen erzielt werden, dass sie ihre Anforderungen an die abschließende Umwelterklärung erfüllt sehen, wenn die zum Umweltbericht vorgebrachten Anregungen als Teil der Begründung zu diesem Regionalplan dokumentiert werden.

Der Aufstellungsbeschluss (Drucksache RR 39/2012) wurde deshalb um die „zusammenfassende Umwelterklärung“ gemäß § 11 Absatz 3 ROG ergänzt. Hier werden die Anregungen aus der Niederschrift der Erörterung vom 13.07.2011 aufgeführt, die aufgrund der Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde nicht zu einer Änderung des Planentwurfs oder der Verfahrensunterlagen geführt haben.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen wurden folgendermaßen bewertet und umgesetzt:

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Um die planerischen Voraussetzungen für die im Umweltbericht vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zu schaffen, wurde aufgrund von Anregungen im Beteiligungsverfahren der BSN SU-4 im Rahmen des Ausgleichsvorschlags ergänzt. Durch diese Verbindung südlich von Buschhoven sollen der Waldbereich Wehrbusch und der des FFH-Gebietes Waldville verbunden werden.

Standort Flerzheim-Nord

Die Umweltprüfung hat alle Schutzgüter ausreichend beschrieben und bewertet. Die Planungsabsicht wurde in der Folge erheblich reduziert, so dass die Abgrabungsfläche nicht mehr in den „Flaschenhals“ eingreift. Aufgrund der vorliegenden geohydrologischen Verhältnisse (Lage östlich des Swistsprunges) ist eine Einbeziehung des Bereiches in ein Wasserschutzgebiet nicht zu erwarten.

Standort Sonnenhof/Rietmaar

Die Regionalplanungsbehörde schlägt auf der Grundlage des bestehenden Umweltberichtes und im Hinblick auf die Abwägung mit anderen Standorten und den besonderen Eingriff eines Neuaufschlusses vor, Rietmaar im Entwurf nicht darzustellen. Ein Neuaufschluss würde auch dem Ziel C IV.2.2.3. des LEP NRW – „...in Zuordnung bereits dargestellter Bereich ...“ – nicht entsprechen. Von einer vertieften sachlichen Diskussion über die Standortbeschreibung im Umweltbericht hinaus wurde in diesem Fall abgesehen, da der Standort im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben ausgeschieden ist. Auf eine darüber hinaus gehende Prüfung der Bewertungskriterien während des Beteiligungsverfahrens wurde darum verzichtet, denn nachrangige Einzelaspekte zu diesem Standort verändern die Gesamtabwägung nicht.

Standort Weilerswist-Nord

Der Standort Weilerswist-Nord beansprucht als einziger Standort in Gänze Waldflächen und Flächen, die entweder unter Naturschutz stehen oder Teil des FFH-Gebietes „Villevälder bei Bornheim“ sind. Solche Gebiete genießen den besonderen Schutz des LEP NRW (vgl. Ziele B.III.2.22 und B.III.3.21). Die Wald- und Schutzflächen sind darüber hinaus wichtige Biotopverbundelemente mit hohem Entwicklungspotential. Dass diese bisher nicht oder nur teilweise zu den Lebensraumtypen gezählt werden, steht ihrer Wertigkeit auf Dauer nicht entgegen. Der Standort Weilerswist-Nord liegt in einem Raum mit besonderem Wert für den landesweiten Biotopverbund und in einem noch weitgehend unzerschnittenen Lebensraum. Insbesondere der in den Schutzgebietsfestsetzungen enthaltene Entwicklungsauftrag ist nur zu erfüllen, wenn in den Bereich nicht durch eine großflächige Abgrabung eingegriffen wird. Die Regionalplanungsbehörde hält daher an der fachrechtlichen Bewertung der FFH-Erheblichkeit der Höheren Landschaftsbehörde Köln und der Naturschutzwürdigkeit der Flächen fest.

Standort Witterschlick-Süd

Die Regionalplanungsbehörde hält an der Darstellung des Abgrabungsbereiches Witterschlick-Süd fest. Die exakte Festlegung eines Sicherheitsabstandes zu den benachbarten Schutzgebieten ist Aufgabe der fachrechtlichen Verfahren.

Der Standort Witterschlick liegt im Zustrombereich des Wasserwerkes Heimerzheim und im Nahbereich

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

des Wasserwerkes Heidgen. Die vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse rechtfertigen – auch nach nochmaliger Prüfung durch die Höhere Wasserbehörde – nicht die Aufnahme in ein Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Heimerzheim. Eine intensive Überwachung der Auswirkungen der Nassauskiesung auf die Einzugsgebiete ist allerdings in den Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren festzulegen. Die Waldinanspruchnahme und entfallende Waldbereichdarstellung werden durch die Ergänzung der Waldbereichsdarstellung im Bereich des Kottenforst-Flaschenhalses südlich von Buschhoven kompensiert.

Bei der Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen der unterschiedlichen Standorte im Umweltbericht wurden auch kumulative Wirkungen beschrieben und in die Gesamtbetrachtung eingebracht; hierzu gehörte auch der Bereich östlich der Schmalen Allee in Alfter. Die verbindliche Bewertung und Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen ist den fachrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Der im Umweltbericht beschriebene Verbundkorridor ist lediglich als Vorschlag zur Wiederherstellung der Raumfunktionen aufgezeigt worden.

2.4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Inhalte der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Anregungen werden inhaltlich durch die Stellungnahmen der Beteiligten abgedeckt (vgl. Punkt 1.3.4). Insoweit kann auf Punkt 2.3 verwiesen werden.

2.5 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Umsetzung der Festsetzungen dieses Sachlichen Teilabschnitts erfolgt im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a BBergG.

In diesem Verfahren prüft die Regionalplanungsbehörde die Vereinbarkeit des Rahmenbetriebsplans mit den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung und insbesondere auch mit dem Regionalplan. In diesem Rahmen wird auch überprüft, welche Auswirkungen das vorgelegte Vorhaben auf die Umwelt haben wird. Dabei wird insbesondere zu entscheiden und zu überwachen sein, inwieweit die in diesem Regionalplan vorgeschlagenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen planerisch umgesetzt und welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festgelegt werden.

3. Bewertung der Standorte auf der Grundlage der landesplanerischer Vorgaben des LEP NRW für die Flächenvorsorge mit heimischen Bodenschätzen

3.1 Bewertung der Lagerstätte und der Wirtschaftlichkeit

Um, wie im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW Kapitel C.IV.3, Erläuterung 3.4 gefordert, die Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit der landesplanerischen Sicherung der

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Quarzkieslagerstätte im Raum Kottenforst/Ville angemessen beurteilen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2004 ein Gutachten des Geologischen Dienstes NRW in Auftrag gegeben. Die Regionalplanungsbehörde hat auf der Grundlage dieses Gutachtens im Jahr 2005 die Lagerstättenverhältnisse bewertet (vgl. „Bericht über die Untersuchung der Umweltbelange“ vom 15.03.2005, Drucksache RR 80/2005, S. 60). Als Ergebnis dieser Untersuchung sind die Lagerstättenverhältnisse an den vier zu vergleichenden Standorten folgendermaßen zu bewerten:

- hohe Abbauwürdigkeit:
Witterschlick-Süd, Rietmaar (ehem. Sonnenhof) und Weilerswist-Nord
- mittlere Abbauwürdigkeit:
Flerzheim-Nord

Darüber hinaus wurden der Regionalplanungsbehörde von den betroffenen Unternehmen und den Landschaftsschutzvereinen Gutachten zur Wirtschaftlichkeit der einzelnen Standorte vorgelegt.

Dieser Wirtschaftlichkeitsprüfung liegen die Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Geologe Dr. Veerhoff vom 30.05.2008 „Vergleichende Betrachtung der Lagerstätten mit hochreinem weißem Quarzkies im Bereich Kottenforst-Ville des Naturparks Rheinland zwischen Weilerswist und Flerzheim“ und vom 01.12.2008 „Bewertung des Rohstoffpotentials an hochreinem weißem Quarzkies der geplanten Lagerstätte „Süderweiterung Witterschlick“ in Bereich Kottenforst-Ville des Naturparks Rheinland“ zu Grunde. Die Regionalplanungsbehörde hat dieses Gutachten zugrunde gelegt, weil es nachvollziehbar und schlüssig ist und einheitlich für alle vier Standorte vorliegt. Dr. Veerhoff hat für jeden Standort die verwertbare Produktmenge an weißem Quarzkies > 2 mm (Qualität A) ermittelt. Der Sachverständige Dr. Veerhoff war bereits Teilnehmer der Fachgespräche bei der Bezirksregierung Köln in den Jahren 2003/2004. Im Rahmen dieser Fachgespräche wurden die Grundlagendaten zu den abbauwürdigen Lagerstätten und der Verwendung von hochreinem weißem Quarzkies zusammengetragen (vgl. Drucksache RR 27/2004). Im Verlauf des Erarbeitungsverfahrens hat Dr. Veerhoff im Auftrag von Verfahrensbeteiligten weitere Gutachten zur Lagerstättenbewertung ausgearbeitet.

Standort Weilerswist-Nord

Aufgrund der Raumkonflikte an diesem Standort wurden acht verschiedene Varianten überprüft. Die verwertbare Tonnage an hochreinem weißem Quarzkies liegt je nach Variante zwischen 1,4 und 6,2 Millionen t.

Standort Rietmaar (ehem. Sonnenhof)

Im Bereich dieses Standortes wurden in dem Gutachten vier Varianten untersucht. Für diese Varianten hat Dr. Veerhoff eine verwertbare Produktmenge von 1,8 bis 3,1 Millionen t hochreinen weißen Quarzkies ermittelt.

Standort Flerzheim-Nord

Die fünf ermittelten Varianten am Standort Flerzheim-Nord weisen 0,6 bis 1,4 Millionen t hochreinen weißen Quarzkies auf.

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen**Standort Witterschlick-Süd**

Der Standort Witterschlick-Süd wurde nachträglich (vgl. „Bewertung des Rohstoffpotentials an hochreinem weißem Quarzkies der geplanten Lagerstätte „Süderweiterung Witterschlick“ in Bereich Kottenforst-Ville des Naturparks Rheinland“, 01.12.2008) überprüft. Hierfür ist eine verwertbare Produktmenge von 5,9 Millionen t hochreinem weißem Quarzkies errechnet worden.

Legt man für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit die Ergiebigkeit der vier überprüften Standorte (Menge weißer Quarzkies in t/qm) zu Grunde, ergibt sich folgende Rangfolge:

1. Weilerswist-Nord 19,7 bis 44,1 t/qm
2. Witterschlick-Süd 32,6 t/qm
3. Rietmaar (ehem. Sonnenhof) 4,9 bis 7,2 t/qm
4. Flerzheim-Nord 3,3 bis 5,0 t/qm

Je nach Variante der Erweiterung Weilerswist-Nord ändert sich die Rangfolge auf den ersten beiden Plätzen.

Die an den vier beschriebenen Standorten tätigen Unternehmen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, wie auch schon in der Vergangenheit, die Aussagekraft des Gutachtens von Dr. Veerhoff angezweifelt. Als Kritikpunkt wird in erster Linie angeführt, dass die Einteilung in die einzelnen Kiesqualitäten offensichtlich nur auf einer subjektiven Inaugenscheinnahme der Bohrproben und ihrer Farbe besteht. Darüber hinaus wird der Vergleich von Farbangaben aus Bohrprotokollen mit Hilfe von Farbskalen für aufbereitete und gereinigte Quarzkörnungen als falsche Herangehensweise bezeichnet.

Die aktuell von den betroffenen Unternehmen vorgelegten Zahlen lassen für die Erweiterung in Witterschlick-Süd und Weilerswist-Nord einen Vergleich mit den Angaben im Veerhoff-Gutachten zu. Die Rheinischen Baustoffwerke haben im November 2010 eine Untersuchung der 18 ha-Variante in Weilerswist-Nord vorgelegt. Das Unternehmen gibt hier die Ergiebigkeit mit 4.160.000 m³ weißen Quarzkies ≥ 2 mm an, dies entspricht 7,28 Millionen t.

Die Rheinischen Baustoffwerke haben im November 2010 eine Untersuchung der 18 ha-Variante in Weilerswist-Nord vorgelegt. Das Unternehmen gibt hier die Ergiebigkeit mit 4.160.000 m³ weißen Quarzkies ≥ 2 mm an, dies entspricht 7,28 Millionen t.

Die Quarzwerke Witterschlick haben in ihrem Rahmenbetriebsplan, Stand: April 2011, für eine 15 ha-Variante in Witterschlick-Süd ein Rohstoffvorkommen von 3,7 Millionen t weißen Quarzkies ≥ 2 mm angegeben.

Die Kieswerk Rheinbach GmbH hat im Oktober 2010 ein Gutachten zur geologischen Erkundung der Norderweiterung des Quarzkiestagebaus Rheinbach-Flerzheim vorgelegt. Die auf dieser Grundlage errechneten Rohstoffvolumen von 11,5 Millionen t Quarzkiesen und -sanden, bezieht sich auf zwei Teilflächen von insgesamt 30 ha. In die Berechnung der landesplanerischen Rohstoffsicherung für

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

weißen Quarzkies sind die Angaben aus diesem Gutachten nicht eingeflossen. Zum Einen entspricht die Einteilung der Qualitätsstufen nicht den bisherigen Beurteilungen und zum Anderen liefert das Gutachten nicht die nach Körnung unterteilten benötigten Mengenangaben.

Die Massenberechnung im Auftrag der Euroquarz GmbH für den Standort Sonnenhof/Rietmaar vom August 2010 hat ein Rohstoffvolumen von 13,2 Millionen t zum Ergebnis. Dieser Wert kann jedoch bei den weiteren Berechnungen nicht berücksichtigt werden, da hier die erforderliche Unterteilung in Qualitäten und Körnungen fehlt.

3.2 Landesplanerische Rohstoffsicherung

Der LEP NRW 1995 legt im Kapitel C.IV.2. unter Ziel 2.1 fest, dass *„abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern sind.“* Der Abgrenzung von Bereichen mit abbauwürdigen Lagerstätten in der Regionalplanung können keine einheitlichen qualitativen und quantitativen Merkmale für alle Bodenschätze zugrunde gelegt werden. Vielmehr sind die einzelnen Bodenschätze jeweils nach ihrem Verwendungszweck bzw. nach den Vorräten und Lagerstättenverhältnisse zu beurteilen. BSAB sind so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre sichert und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätte und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes der Abbau oberflächennahen Bodenschätze räumlich zusammengefasst werden kann (vgl. LEP NRW, Kap. C.IV.3.5 und C.IV.3.6).

Diese landesplanerischen Ziele und Erläuterungen des LEP NRW und ihre Bedeutung für die Regionalplanung werden in dem Urteil des OVG Münster (vgl. 20 A 628/05, 07.12.2009) weiter konkretisiert. Hier wird zur Bedeutung des Versorgungszeitraums ausgeführt, dass *„das Erfordernis der Sicherung der Versorgung durch auf 25 Jahre angelegte Bereiche für den Abbau von Bodenschätzen kein mit letzter mathematischer Genauigkeit einzuhaltendes zwingendes Gebot ist. Der Zeitrahmen von 25 Jahren findet sich lediglich in den Erläuterungen des LEP. ... Das bedeutet, dass mit den 25 Jahren der Zeitraum nur in seiner Größenordnung eingegrenzt wird. Hierfür spricht auch, dass die Kriterien, anhand derer die Sicherung der Versorgung für diesen Zeitraum zu bemessen ist, ihrerseits im LEP nicht bestimmt und abschließend geregelt sind. Der Gesichtspunkt der Versorgung bezieht sich auf den Rohstoffbedarf von Wirtschaft und Bevölkerung. Er belässt für den Regionalplan Spielräume hinsichtlich der Beurteilung dessen, was angesichts der auch auf einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen ausgerichteten Zielsetzung und des prognostisch zu betrachtenden Zeitraums im Einzelnen in die Bedarfsberechnung einzustellen und als Bedarf anzuerkennen ist.“*

Auf der Grundlage der Erhebung der Verwendungszwecke (vgl. Drs. Nr. RR 80/2005) sollten nach Auffassung des Regionalrates Köln Verwendungen z.B. als Aquarienkie, Vogelfuttermittel, Betonwaren und Produkte für den Gartenbau, Füllstoffe usw. nicht in die Berechnung des Bedarfs herangezogen werden. Ausgehend davon, wurde für die Berechnung des landesplanerischen Rohstoffbedarfs an weißem Quarzkies ein jährlicher Bedarf von 280.000 t zu Grunde gelegt.

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Dr. Veerhoff hat im April 2006 ein Gutachten zu der „Gewinnung von Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville (Naturpark Rheinland) und dessen volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland“ vorgelegt. In diesem Gutachten kam der Verfasser zu dem Ergebnis, dass der Berechnung einer landesplanerischen Rohstoffsicherung ein jährlicher Bedarf von 170.000 t zugrunde gelegt werden sollte. Auf dieser Grundlage ergäbe sich zur Sicherstellung einer 25jährigen Versorgungssicherheit ein Abbauvolumen von 4,25 Millionen t.

In dem Gutachten von Dr. Veerhoff werden die Substitutionsmöglichkeiten von weißem Quarzkies > 2 mm nur für industrielle Anwendungen überprüft. Als alleinige Grundlage für den Bedarf von Wirtschaft und Bevölkerung ist dieser Ansatz nicht ausreichend. Der LEP NRW fordert in den Erläuterungen des Kapitels C.IV. unter 3.8 jedoch, die Verwendungen von Recyclingprodukten und Ersatzstoffen zu fördern. Aus diesem Grund fließen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung die Erkenntnisse zu den Substitutionsmöglichkeiten in die Berechnung des jährlichen Bedarfs ein. Deshalb wird der festgesetzte jährliche Bedarf auf 224.000 t reduziert.

Auf der Grundlage der vorliegenden Prognosen wird davon ausgegangen, dass die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit weißem Quarzkies > 2 mm für 25 Jahre bei einem Abbauvolumen von etwa 5,6 Millionen t sichergestellt werden kann.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Lagerstätte ist es erforderlich, unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung anderer Planungen, die abbauwürdigen Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze zu ermitteln. Diese Gebiete werden als Karte „Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ in die Erläuterungsberichte zu den Regionalplänen aufgenommen (vgl. LEP NRW, Kap. C.IV.3.2). In dem oben bereits erwähnten Urteil des OVG Münster wird hierzu ausgeführt, dass *„der zeitliche Rahmen der Reservegebiete im LEP gerade nicht näher präzisiert wird. ... Diese Bodenschätze ... sollen der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung dienen. Dabei soll mit ihnen verantwortungsvoll und sparsam umgegangen werden. Dem LEP ist eine konkrete Zeitspanne für die Langfristigkeit der Versorgung mittels Sicherung durch Reservegebiete nicht zu entnehmen.“*

Eine Definition des Begriffs 'langfristig' erfolgte in dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 11.04.2008. Hiernach ist der Verpflichtung zur substantiellen Flächensicherung im Sinne der jüngeren Rechtsprechung entsprochen, wenn

- als Ergebnis der Fortschreibung des Regionalplans BSAB und Reservegebiete zusammen oder BSAB allein den Bedarf für mindestens 30 Jahre decken und
- die Reichweite der BSAB die Dauer von 15 Jahren zu keinem Zeitpunkt unterschreitet.

Um den langfristigen Bedarf (30 Jahre) der Bevölkerung und Wirtschaft mit weißem Quarzkies sicherzustellen, müssen demnach die BSAB dieses Teilabschnitts ein Abbauvolumen von ca. 6,7 Millionen t beinhalten.

Die genehmigten Tagebaue beinhalten noch eine Rohstoffreserve von ca. 1,5 Millionen t weißen Quarzkies > 2 mm. Unter Berücksichtigung dieser Reserven sind folgende Standorterweiterungen rechnerisch für die landesplanerische Rohstoffsicherung geeignet:

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

20 ha Variante Witterschlick-Süd mit einer Ergiebigkeit von 5,31 Millionen t weißem Quarzkies (nach Veerhoff, November 2010).

Darüber hinaus besteht innerhalb des BSAB Witterschlick die Möglichkeit, durch die Verlegung der Betriebsanlagen ein zusätzliches Rohstoffvolumen von 0,6 Millionen t weißem Quarzkies > 2 mm zu erschließen, so dass an diesem Standort ein Rohstoffvolumen von insgesamt 5,91 Millionen t erschlossen werden kann.

15 ha Variante Witterschlick-Süd (zuzüglich Werkssockel) mit einer Ergiebigkeit von (4,21 + 0,6 Millionen t) 4,81 Millionen t zuzüglich der 9 ha-Variante in Flerzheim-Nord mit 0,45 ha.

18 ha-Variante in Weilerswist-Nord mit einer Ergiebigkeit von 7,26 Millionen t weißem Quarzkies.

10 ha-Variante in Weilerswist-Nord mit einer Ergiebigkeit von 3,91 Millionen t zuzüglich einer Teilfläche in Witterschlick-Süd oder Flerzheim-Nord, die die Gewinnung der restlichen 1,32 Millionen t ermöglicht.

Kleine Variante in Weilerswist-Nord (ohne Eingriff in das FFH-Gebiet) mit einer Größe von 6,5 ha und einem zu erwartenden Ertrag von 1,24 Millionen t zuzüglich der 15 ha-Variante in Witterschlick-Süd mit einem zu erwartenden Ertrag von 4,21 Millionen t.

4. Gesamtabwägung

Aus den vorangegangenen Abschnitten wird deutlich, dass es für den Konflikt zwischen dem landesplanerischen Ziel der Rohstoffsicherung und den dadurch hervorgerufenen Umweltkonflikten keine einvernehmliche Lösung gibt. Die Gegenüberstellung der vier potentiellen Standorte kommt nach Abwägung aller Fakten und der landesplanerischen Vorgaben zu folgendem Ergebnis.

Die Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfungen haben deutlich aufgezeigt, dass die Erweiterung des Tagebaus Weilerswist-Nord aufgrund der naturschutzrechtlichen Restriktionen als Standort für eine langfristige Rohstoffsicherung im Regionalplan nicht in Frage kommt (vgl. auch Punkt 1.3).

Der Standort Rietmaar (ehem. Sonnenhof) ruft zwar die geringsten Umweltrisiken hervor, es handelt sich jedoch um einen Neuaufschluss mit einem großen Flächenverbrauch von ca. 40 ha. Dies widerspricht Kapitel C.IV, Ziel 2.2.3 des LEP NRW, wonach die zukünftigen Abbaubereiche in Zuordnung zu bislang dargestellten Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden sollen (vgl. auch Punkt 1.3).

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Standorterweiterung Flerzheim-Nord können zwar durch die im Umweltbericht vorgeschlagenen Flächenreduzierungen und landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen reduziert werden. Darüber hinaus entspricht die Erweiterung eines vorhandenen BSAB dem Ziel 2.2.3 in Kapitel C.IV. des LEP NRW, wonach die zukünftigen Abbaubereiche in Zuordnung zu den bislang dargestellten Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden sollen.

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Durch die erforderliche Reduzierung der Erweiterung des Standortes Flerzheim-Nord reduziert sich jedoch die abbaubare Rohstoffmenge, so dass hier höchstens 0,45 Millionen t weißer Quarzkies gefördert werden können. Durch diese geringere Ergiebigkeit im Vergleich zu den anderen Standorten kommt es hierdurch zu einem unverhältnismäßig hohen Flächenverbrauch in einem besonders sensiblen Landschaftsraum. Durch diese wesentlich schlechtere Beurteilung der Lagerstättenqualität und der Wirtschaftlichkeit des Standortes Flerzheim-Nord im Vergleich zum Standort Witterschlick-Süd kann ein Eingriff im Bereich der Kottenforst-Engstelle („Flaschenhals“) nicht vertreten werden. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 2 Absatz 2 ROG wird von einer Erweiterung des BSAB Rheinbach-Flerzheim abgesehen.

Der Standort Alfter-Witterschlick mit den Rohstoffpotentialen der südlichen Erweiterung und des Werkssockels ist nach Abwägung aller Belange für eine langfristige Rohstoffsicherung im Regionalplan Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville – geeignet.

Die Waldinanspruchnahme von etwa 4 bis 6 ha ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Berücksichtigung der guten Lagerstättenqualitäten mit dem Ziel B.III.3.21 des Landesentwicklungsplan (LEP) NRW vereinbar. Hiernach dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die raumordnerische Grundlage für einen gleichwertigen Ausgleich/Ersatz der Waldinanspruchnahme an diesem Standort wird durch die zusätzliche Walddarstellung im Bereich des Kottenforst-Flaschenhalses geschaffen. Somit entspricht die zeichnerische Darstellung dieses Regionalplans auch dem Ziel B.III.3.22 des LEP NRW (vgl. Punkt 1.3).

Die Darstellung eines BSAB am Standort Witterschlick-Alfter entspricht auch den Zielen des Kapitel B.III.4.2 Wasser des LEP NRW. Die Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser durch die zuständige Fachbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen für die öffentliche Wasserversorgung nicht zu erwarten sind.

Durch die BSAB-Darstellungen dieses Sachlichen Teilabschnitts können ca. 6,3 Millionen t weißer Quarzkies > 2 mm abgebaut werden. In den laufenden Tagebauen im Raum Kottenforst/Ville sind noch etwa 1,5 Millionen t weißer Quarzkies > 2 mm vorhanden und durch die Erweiterung Witterschlick-Süd kann ein Potential von etwa 4,2 Millionen t erschlossen werden. Darüber hinaus besteht innerhalb des BSAB Alfter-Witterschlick die Möglichkeit, durch die Verlegung der Betriebsanlagen ein weiteres Rohstoffpotential von ca. 0,6 Millionen t zu erschließen. Auf der Grundlage dieser Prognose kann durch den Regionalplan Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville – der landesplanerische Rohstoffbedarf für 28 Jahre gedeckt werden. Der Forderung des Landesentwicklungsplans nach einer Sicherung der langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen gemäß Ziel C.IV.2.1 des LEP NRW wird somit entsprochen.

Auf eine Darstellung von „Reservegebieten“ wird in diesem Sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans verzichtet. Reservegebiete sind gemäß Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW Gebiete, die aufgrund ihrer

Planbegründung, zusammenfassende Umwelterklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten, um Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen im Regionalplan darzustellen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfs fortzuschreiben. Diesem Sachlichen Teilabschnitt liegt jedoch die Bewertung der Standorte laufender Abbaubetriebe zugrunde, eine Darstellung als Reservegebiete ist hier nicht zielführend.

5. Monitoringkonzept

Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln hat durch seinen Beschluss vom 16.12.2011 die Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt ein regelmäßiges Monitoring durchzuführen, um etwaigen Prognoseunsicherheiten entgegen zu wirken.

Das Konzept für das Rohstoffmonitoring für den Regionalplan Köln, Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville –, orientiert sich an den Datengrundlagen für die Berechnung des landesplanerischen Rohstoffbedarfs für diesen Regionalplan. Das Rohstoffmonitoring wird in drei Schritte unterteilt:

- Im Rahmen des allgemeinen Abgrabungsmonitorings der Bezirksregierung Köln wird turnusmäßig alle drei Jahre durch Luftbildauswertung der Flächenverbrauch innerhalb der genehmigten Abgrabungen ermittelt.
- Zusätzlich zum Flächenverbrauch werden für das Rohstoffmonitoring Quarzkies die Mengen der abgebauten Rohstoffe benötigt. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, erhebt quartalsmäßig die geförderten Rohstoffmengen der unter Bergaufsicht stehenden Abgrabungen in NRW. Diese Erhebung bildet die Grundlage für das Monitoring der abgebauten Rohstoffmengen.
- Der erhobene Flächenverbrauch und die ermittelten abgebauten Rohstoffmengen werden den beteiligten Unternehmen mit der Bitte um Ergänzung vorgelegt. Von Interesse für die Regionalplanung ist hier
 - die abgebauten Mengen unterteilt in Sand und Kies > 2 mm und
 - die abgebauten Mengen Kies > 2 mm unterteilt in die einzelnen Qualitäten.

Die Quarzwerke Witterschlick haben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ihre Unterstützung für das Rohstoffmonitoring Quarzkies zugesagt.

Zu einem Monitoring bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser können derzeit noch keine detaillierten Angaben gemacht werden. Grundlage hierfür werden die im Rahmen der fachrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren festgelegten Auflagen zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit, der Grundwasserstände und Grundwasserströmungen sowie der flächenhaften Auswirkungen auf das Grundwasserumfeld sein.